



Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein



# Bemerkungen 2015

mit Bericht zur  
Landeshaushaltsrechnung 2013

Kiel, 17. März 2015

## Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

### 16. Dienstsport bei der Polizei - Ziel verfehlt

**Das Ziel des Dienstsports bei der Landespolizei, mit 4 Stunden monatlich die körperliche Leistungsfähigkeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu erhalten oder gar zu steigern, wird mit der derzeitigen Praxis verfehlt. Das hohe finanzielle Engagement des Landes zahlt sich nicht aus.**

**Den Dienstsport weiterhin als Teil des Polizeidienstes fortzusetzen erfordert, ihn neu zu strukturieren.**

#### 16.1 Dienstsport ist Pflicht - trotzdem ist die Teilnahme gering

Körperliche Fitness ist Teil der beruflichen Eignung, um den Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes zu genügen. Daher gehört Sport für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte zum Dienst. Sie sind verpflichtet, während der Dienstzeit monatlich 4 Stunden Sport zu treiben. Würden alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte dem nachkommen, würden für den Dienstsport der Landespolizei jährlich über 262.000 Arbeitsstunden anfallen. Dies entspricht einer Jahresarbeitszeit von 127 Vollzeitkräften mit jährlichen Personalkosten von über 10 Mio. €.

Allerdings nehmen weniger als 40 % der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten am Dienstsport teil. Der LRH hatte bereits 1999 das große Desinteresse am Dienstsport moniert.<sup>1</sup> Nach wie vor wird die verpflichtende dienstsportliche Betätigung nicht eingefordert. Die Ausübung wird nicht überprüft.

#### 16.2 Beträchtlicher Aufwand mit geringem Nutzen

Unbestritten ist die körperliche Leistungsfähigkeit ein wichtiger Teil der beruflichen Eignung, um den besonderen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes zu genügen. Sie spielt sowohl bei der Einstellung als auch während der polizeilichen Ausbildung eine maßgebliche Rolle. Ein geregeltes gutes Sporttraining insbesondere während der Ausbildung und danach für Einsatz- und Spezialeinheiten ist daher zu befürworten. Im beruflichen Alltag kann eine Stunde Dienstsport in der Woche in der derzeitigen Praxis allerdings nur sehr eingeschränkt zum Erhalt bzw. zur

<sup>1</sup> Bemerkungen 1999 des LRH, Nr.13, Aufwendungen für den Sport in der Landespolizei.

Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten beitragen. Dem beträchtlichen Aufwand für den Dienstsport, der selbst bei der geringen Teilnahme noch mit 4 Mio. € jährlich zu beziffern ist, steht ein eher geringer Nutzen gegenüber.

Der LRH hält daher die Regelungen zum Dienstsport und deren Umsetzung für die Zeit nach der Ausbildung überwiegend für nicht praxisgerecht. Dies gilt insbesondere für das breit angelegte, unterschiedlichen Neigungen entgegenkommende sportliche Angebot wie beispielsweise Yoga oder Rückenschule/Rückengymnastik. Es orientiert sich zu wenig an dem beruflichen Anforderungsprofil einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten.

### 16.3 **Dienstsport neu ausrichten und Leistungen überprüfen**

Es gehört zu einer professionellen Berufsausübung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, auch selbst dafür zu sorgen, dass die während der Ausbildung erworbene körperliche Fitness während der anschließenden Dienstzeit erhalten bleibt.

Die Landespolizei sollte daher die Ausgestaltung des Dienstsports überprüfen und neu strukturieren. Um die körperliche Leistungsfähigkeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu erhalten oder gar zu steigern, sind Standards des Dienstsports mit Blick auf die polizeispezifischen Anforderungen zu definieren. So sind beispielsweise Sportarten vorzugeben, die geeignet sind, die besondere polizeispezifische Leistungsfähigkeit zu erhalten. Es sind Verfahren zur Leistungsüberprüfung zu entwickeln. Nach diesen hat jede Polizeivollzugsbeamtin und jeder Polizeivollzugsbeamte die von ihr oder ihm erwartete körperliche Fitness nachzuweisen. Der Nachweis könnte beispielsweise durch das Ablegen des Deutschen Sportabzeichens oder des Europäischen Polizei-Leistungsabzeichens erbracht werden. Zudem könnten auch Anreize geschaffen werden, z. B. eine Bonusregelung in Form von Zeitgutschriften. Zudem könnte darüber nachgedacht werden, die körperliche Leistungsfähigkeit als weiteres Merkmal in die Beurteilungen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten aufzunehmen.

Das **Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (Innenministerium)** betont, dass der Dienstsport weiterhin Teil des Polizeidienstes sein werde. Der Dienstsporterlass würde überarbeitet. Dabei würden die Empfehlungen des LRH einbezogen. Diskutiert würden die Ausrichtung des Dienstsports auf die Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes und die Fragen, ob und in welcher Form ein regelmäßiger Sportpflichtnachweis

der körperlichen Fitness eingeführt werde und welche Instrumente geeignet erscheinen, die Teilnahmequote am Dienstsport zu erhöhen. Es soll auch die Breite des Angebots an Sportarten überprüft werden. Kritisch sieht das **Innenministerium** den Aufwand für regelmäßige Sportprüfungen in Verbindung mit Bonusregelungen, wie zum Beispiel Zeitgutschriften, oder eine Aufnahme der körperlichen Leistungsfähigkeit als Merkmal in Beurteilungen.